

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Bürgereingabe gem. 24 GO - Vergabe an Sicherheitsunternehmen die Stachelwürger bei Hunden einsetzen, AZ. 02-1600-255/18

Beschlussorgan

Ausschuss für Anregungen und Beschwerden

Gremium	Datum
Ausschuss für Anregungen und Beschwerden	14.05.2019

Beschluss:

Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden dankt dem Petenten für seine Eingabe.

Er befürwortet die Vergabe von Aufträgen an Sicherheitsfirmen mit Hundeführern, die nach tier-schutzgerechten Ausbildungsmethoden arbeiten und spricht sich gegen den Einsatz von Stachelhals-bändern im Dienst aus.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Begründung:

Der Petent teilt mit, dass aufgrund von Beobachtungen von Tierschützern in den vergangenen Monaten Hunde bei Sicherheitsunternehmen zum Einsatz kommen, die mit sogenannten „Stachelhalsbändern“ geführt werden. Diese Unternehmen sollen von der Stadt Köln beauftragt worden sein. Er behauptet weiter, dass die Anwendung dieser Stachelhalsbänder in Deutschland gegen das Tierschutzgesetz verstoße und verboten sei.

Er regt an, bei der Auftragsvergabe auf dieses Verbot hinzuweisen sowie verstärkte Kontrollen durch das Ordnungsamt durchzuführen. Außerdem soll bei rechtswidrigem Einsatz keine weitere Vergabe mehr an diese Unternehmen erfolgen.

Stellungnahme:

Nach dem Tierschutzgesetz (TschG) § 3 Satz 1 Nr. 11 ist der Einsatz von Geräten beim Tier mit direkter Stromeinwirkung verboten. Der Einsatz von Stachelhalsbändern oder Stachelwürgern ist im Tierschutzgesetz nicht explizit erwähnt und ist auch nicht verboten. Allgemein ist es aber nach TschG § 3 Satz 1 Nr. 5 verboten, ein Tier zu trainieren oder auszubilden, sofern dem Tier damit erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden.

Ob einem Hund beim sachgemäßen Einsatz eines Stachelhalsbandes erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden, kann und soll hier nicht erörtert werden. Ein unsachgemäßer Einsatz verursacht sicherlich Schmerzen und Leiden beim Tier. Ein verantwortungsvoller und sachkundiger Hundeführer, der seinen Dienst mit einem gut ausgebildeten Hund antritt, benötigt kein Stachelhalsband als Regulativ für seinen Hund. Hier kommt in erster Linie die Bindung zwischen Hund und Führer sowie die Ausbildung des Hundes nach lerntheoretischen Grundlagen zum Tragen. Eine solche Ausbildung ist auch unter tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten zu fordern.

Aus diesen Gründen wird von hiesiger Seite die Vergabe der Stadt von Aufträgen an Sicherheitsunternehmen, die sachkundige Hundeführer mit gut ausgebildeten Hunden haben, befürwortet. Der Einsatz von Stachelhalsbändern kann nicht verboten werden, er könnte jedoch eine Beschränkung bei der Auftragsvergabe sein. Die Stadt könnte somit die Vergabe von Aufträgen an Sicherheitsunternehmen mit Auflagen versehen und damit die Anforderungen des Tierschutzes berücksichtigen.

Für den Bereich der städtischen Verwaltungsgebäude teilt die Gebäudewirtschaft in diesem Zusammenhang mit, dass die Ausschreibungen der Stadt Köln für Wach- oder Sicherheitsdienstleistungen in diesem Bereich keine Bewachungen mit Hundehaltung umfassen. Diese Entscheidung wurde nicht nur aus Tierschutzgründen getroffen, sondern auch um die Sicherheit der Bevölkerung und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht zu gefährden.

Im Bereich der Wach- oder Sicherheitsdienstleistungen für Objekte des Amtes für Wohnungswesen wird aktuell kein Objekt mit Hunden bewacht, über die grundsätzliche Möglichkeit sollen die sich an Ausschreibungen beteiligenden Unternehmen jedoch verfügen. Die gesetzlichen Vorschriften nach dem TschG sind im etwaigen Einsatz (in Vergangenheit z.B. im Einzelfall nach Vandalismusschäden zur Objektsicherung in der Bauphase von neuen Flüchtlingsunterkünften) ebenso selbstverständlich zu beachten wie berufsgenossenschaftliche und sonstige relevante Vorschriften. Es dürfen nur ausgebildete Diensthundeführer/innen mit Qualifikations- und regelmäßigem Trainingsnachweis zum Einsatz kommen.